



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

GSI-AIS, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

An alle Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Im April 2022

Präzisierung zur Rechnungslegung und weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Schreiben vom 26. November 2021 hat das Amt für Integration und Soziales (AIS) Sie darüber informiert, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 09. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) und der dazugehörigen Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV, BSG 860.21) die Rechnung nach den Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER zu erstellen ist. Nachfolgend nimmt das AIS Präzisierungen zum Gesetz und zur Verordnung bezüglich der Rechnungslegung vor.

1. Rechnungslegung Swiss GAAP FER

1.1 Einführungsjahr 2023, Restatementjahr 2022

Da praktisch alle Institutionen ihren Leistungsvertrag noch im Jahr 2021 abgeschlossen haben, gilt der Übergangsartikel (Art. 142 SLG). Dieser besagt, dass Leistungsverträge, die gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) abgeschlossen wurden, nach Inkrafttreten des SLG die Gültigkeit bis nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer behalten.

Das AIS wird mit dem Abschluss des Leistungsvertrages für das Jahr 2023 auch die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER gestützt auf Art. 68 Abs. 1 SLV verlangen. Das bedeutet, dass die Rechnung 2023 nach Swiss GAAP FER erstellt werden muss und das Jahr 2022 als Restatementjahr gilt.

1.2 Anwendung Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 21

In FER 21 wird die Rechnungslegung von sogenannten gemeinnützigen Nonprofit-Organisation geregelt. Gemäss FER 21 gelten folgende Organisationen als gemeinnützige Nonprofit-Organisationen die

- gemeinnützige, insbesondere soziale Leistungen unabhängig von einem Anspruch für Aussenstehende und/oder einer Mitgliedschaft im Interesse der Allgemeinheit erbringen und
- sich öffentlich an eine unbestimmte Zahl von Spendern wenden oder unentgeltliche Zuwendungen erhalten und/oder sich mehrheitlich mit Geldern der öffentlichen Hand finanzieren.

Ein weiteres wichtiges Merkmal einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation ist, dass sich der Kreis der Leistungsempfänger vom Kreis der Leistungserbringer (Spender, Stifter, Mitglieder, Gönner, Mitarbeitende, etc.) unterscheidet.

Alle Anwender von Swiss GAAP FER 21, welche zwei der nachfolgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren **nicht** überschreiten, wenden mindestens das Rahmenkonzept, FER 21 und Kern-FER an. Alle anderen wenden alle relevanten FER-Standards an:

- Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
- Jahresumsatz von CHF 20 Mio.
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Zu den Kern-FER zählen:

- Rahmenkonzept
- Grundlagen (FER 1)
- Bewertung (FER 2)
- Darstellung und Gliederung (FER 3)
- Geldflussrechnung (FER 4)
- Ausserbilanzgeschäfte (FER 5)
- Anhang (FER 6)

Kleine, gemeinnützige Nonprofit-Organisationen im Sinne der Ziffer 16 von FER 21 sind Organisationen, welche zwei der folgenden drei Kriterien **nicht** überschreiten und sie sind von einer Erstellung der Geldflussrechnung befreit:

- Bilanzsumme von CHF 2 Mio.
- Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der öffentlichen Hand und Erlöse aus Lieferungen und Leistungen von bis zu CHF 1 Mio.
- 10 Vollzeitstellen

FAZIT: Das AIS verpflichtet Leistungserbringer, welche die Definitionskriterien einer Nonprofit-Organisation von Swiss GAAP FER 21 erfüllen, diesen Standard anzuwenden. Das AIS geht davon aus, dass alle Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sogenannte gemeinnützige Nonprofit-Organisationen darstellen und somit entsprechend ihrer Grösse das Rahmenkonzept, FER 21 und die weiteren FER Standards wie bereits beschrieben anwenden müssen.

1.3 Weitere Präzisierungen

- Die Erstellung von dualen Abschlüssen ist möglich, aber nicht zwingend vorgesehen.
- Institutionen, welche im Alters- **und** im Behindertenbereich tätig sind, wenden die Vorgaben des Altersbereiches an.

- Die Kosten, welche für die Umstellung auf Swiss GAAP FER entstehen, sind im Rahmen des Leistungsvertrages zu finanzieren.
- Bei Fragen zur Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER wenden sich die Institutionen direkt an einen Experten (z.B. Revisionsstelle, Treuhänder).

2. Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäss dem Jahresleistungsvertrag ist die Institution verpflichtet, ein angemessenes IKS zu erstellen. Zudem ist zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen eine Bestätigung der statuarischen Revisionsstelle einzureichen, dass ein angemessenes IKS vorhanden ist.

Das AIS wandelt bereits für das Jahr 2022 die Verpflichtung in eine Empfehlung um. Es ist jedoch dem AIS ein Anliegen, dass jede Institution ein angemessenes IKS entsprechend der aufgeschalteten Wegleitung erstellt. Die Bestätigung durch die Revisionsstelle fällt ebenfalls für all diejenigen Institutionen, welche zu keiner ordentlichen Revision verpflichtet sind, weg. Alle Institutionen, welche zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen eine Selbstdeklaration bezüglich Einhaltung von minimalen IKS-Standards (insbesondere flächendeckende Einhaltung eines Vieraugenprinzips) in der Bilanz- und Vollständigkeitserklärung vornehmen. Zudem fordern wir alle Institutionen auf, die Unterschriftenregelung so zu entwerfen, dass nur noch Unterschriften zu zweien möglich sind. Dies sollte, wenn immer möglich im Handelsregister eingetragen und insbesondere bei Geldüberweisungen umgesetzt werden.

3. Weitere Informationen zum SLG/SLV

3.1 Mehrheitlich personell unabhängige Trägerschaft

Seit 1. Januar 2022 ist das SLG in Kraft. Neu ist mit Art. 95 Abs. 2 SLG geregelt: Die strategische Führung der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers mehrheitlich personell unabhängig. Dies bedeutet, dass Institutionen, in welchen die strategische und operative Leitung durch dieselbe(n) Person(en) wahrgenommen wird, sich auf der strategischen und operativen Ebene so zusammensetzen müssen, dass diese Ebenen voneinander mehrheitlich personell unabhängig sind. Für die Umsetzung dieser Voraussetzung wird bis zum 31. Dezember 2026 eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt.

Aktuell sind wir daran, die Bestimmungen dieses Artikels auszuformulieren, unter anderem auch hinsichtlich möglicher (juristischer) Trägerschaftsformen. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, werden wir Sie über das Ergebnis informieren.

3.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Ebenfalls mit Einführung des SLG müssen die Heime nachweisen, dass das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist (Art. 90 Abs. 1 Bst. e SLG). Der Betrieb muss über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die alle betriebsimmanenten Schadensereignisse und alle im Betrieb tätigen Personen erfasst. Die Deckungssumme ergibt sich aus den spezifischen Betriebsrisiken und kann nicht allgemein festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Bei Fragen können Sie sich an die für Ihre Institution zuständige Fachperson wenden.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales

Manuel Michel
Amtsvorsteher